Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1839.

No 17.) Verordnung,

die Bemerkung der Haft auf Requisitionsschreiben und Berichten in Polizeisachen betreffend;

vom 20sten Februar 1839.

Da es in Polizeiuntersuchungssachen besonders wichtig erscheint, daß die Dauer derselben und der dabei in einzelnen Fällen nothig werdenden Inhaftirungen thunlichst beschränkt werde, so erhalten in gleicher Maaße, wie solches in Ansehung der Criminaluntersuchungen durch Verordnung des Justizministerii vom 27 sten September 1835 bereits erfolgt ist, sämmtliche Polizeibehörden des kandes hiermit Anweisung, bei Vermeidung von 20 Grosschen Strafe für jeden Unterlassungsfall, auf der ersten Seite der in vor ihnen anhängigen Polizeiuntersuchungen zu erlassenden Requisitionen, oder zu erstattenden Verichte, eintretenden Falls durch das Wort: "Gefangen" auszudrücken, daß ein bei der Untersuchung betheiligtes Individuum sich in Haft besinde.

Dresden, am 20sten Februar 1839.

Ministerium des Innern.

Mostip und Jänckendorf.

Stelgner.